

ANTRAG FÜR EINEN MOBILITÄTSZUSCHUSS ANLÄSSLICH EINER HARDWARE-NACHRÜSTUNG ZUR NO_x-REDUKTION IN EIN EU5-DIESEL-FAHR- ZEUG VON ŠKODA.



An

Volkswagen AG
Kundenbetreuung
Brieffach 1998
38436 Wolfsburg

Kontaktdaten des Halters:

Name _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Fahrzeugtyp:

Modell _____

Motorisierung _____

FIN _____

Kennzeichen _____ Km-Stand _____

Zugelassen in (Postleitzahl/Stadt/Kreis) _____

- I. Am 24. Oktober 2018 hat die Bundesregierung das „Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten“ beschlossen. Gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Automobilindustrie ist es, eine nachhaltige Mobilität zu sichern und pauschale Fahrverbote zu vermeiden.
- II. Als eine von mehreren Maßnahmen zur Verbesserung der Luft in den von der Bundesregierung definierten Intensivstädten und angrenzenden Landkreisen, in denen Fahrbeschränkungen nicht auszuschließen sind, sowie zur Sicherstellung der Mobilität des Halters eines Fahrzeugs der Marke ŠKODA in diesen Städten erstattet die Volkswagen AG ohne Anerkennung einer Rechtspflicht berechtigten Personen bis zu 3.000,- € (brutto) der Kosten, die durch den nachträglichen Einbau einer Hardware-Nachrüstung mit einem SCR-Katalysator, durch die das Fahrzeug von einer möglichen Fahrbeschränkung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgenommen wird, entstanden sind. Bei geringer ausfallenden Kosten für die Nachrüstung wird maximal der Betrag ausgezahlt, der auf der Rechnung für unmittelbar mit der Hardware-Nachrüstung in Zusammenhang stehende Beträge ausgewiesen ist. Bei den zum Vorsteuerabzug berechtigten Haltern ist der Nettobetrag der Kosten maßgeblich. Um in den berechtigten Personenkreis zu fallen, muss die unterzeichnende Person bereits vor dem 2. Oktober 2018 Halter eines EU5-Dieselfahrzeuges mit PKW Zulassung (M1) gewesen sein und ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in einer der von der Bundesregierung definierten Intensivstädten oder angrenzenden Landkreisen haben oder einer Ausnahmeregelung von ŠKODA entsprechen. Die Hardware-Nachrüstung muss durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) genehmigt worden und der Einbau in das konkrete Fahrzeug technisch möglich und durchgeführt worden sein.
- III. Dem Unterzeichner ist bewusst, dass durch den nachträglichen Einbau der Hardware-Nachrüstung mit einem SCR-Katalysator u.a. Beeinträchtigungen für die dauerhafte Funktionsicherheit, Folgeschäden durch erhöhte Kraftstoffverbräuche und weitere Nachteile an seinem Fahrzeug auftreten können. Es kann durch die Hardware-Nachrüstung auch zu dem Verlust gesetzlicher Gewährleistungsrechte oder einer noch bestehenden Garantie in Bezug auf das Fahrzeug und nachträglich erworbene Ersatzteile kommen.
- IV. Die Volkswagen AG trifft keine Verantwortung für den möglichen Erlaß eines Fahrverbotes. Sie hat die Hardware-Nachrüstung weder entwickelt noch getestet noch den Einbau vorgenommen. Sie übernimmt keine Garantie, Zusicherungen oder Gewähr dafür, dass die Hardware-Nachrüstung mangelfrei ist, den regulatorischen Anforderungen entspricht, zu keinen Nachteilen führt oder das Fahrzeug aufgrund der Hardware-Nachrüstung sicher keinem Fahrverbot oder einer sonstigen Fahrbeschränkung unterliegen kann. ŠKODA sowie alle sonstigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns trifft ebenso keine Verantwortung für die Hardware-Nachrüstung und sie übernehmen für etwaige Beeinträchtigungen aufgrund der Hardware-Nachrüstungen keine Haftung.
- V. Sofern der Halter zu dem berechtigten Personenkreis gehört und von dem Angebot auf Gewährung eines Mobilitätzuschusses Gebrauch machen will, hat er binnen zwei Wochen nach Durchführung der Hardware-Nachrüstung die folgenden Unterlagen bei der Volkswagen AG Kundenbetreuung einzureichen:
 1. Ausgefüllter und unterschriebener Antrag für Mobilitätzuschuss
 2. Unterschriebene Erklärung des Nachrüsternehmers im Original (siehe Anhang II)
 3. Kopie der Rechnung der Hardware-Nachrüstung der einbauenden Werkstatt
 4. Kopie von Personalausweis/Meldebescheinigung
 5. Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 mit Eintragung nach erfolgtem Einbau
 6. Wenn der Wohnsitz außerhalb der Intensivstädte liegt, aber dauerhaftes Hineinfahren für Arbeitstätigkeit erforderlich ist: Entsprechender Nachweis eines Arbeitgebers o. ä. (Dokument nicht älter als 6 Monate)
 7. Dokumente für die Wahrnehmung der beschriebenen weiteren Ausnahmeregelungen (Besuch einer Schul- und Bildungseinrichtung, Schwerbehinderung, Gewerbe und Verwandte ersten Grades in einer Intensivstadt: Entsprechender Nachweis (Dokument nicht älter als 6 Monate)

VI. Die nachgewiesenen Kosten für die Hardware-Nachrüstung (bis zu 3.000,- € inkl. USt./bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen ohne USt.) sollen auf das folgende Konto erstattet werden:

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Name der Bank

VII. Der Unterzeichner bestätigt verbindlich mit seiner Unterschrift:

1. Ich bin der Halter des oben genannten Fahrzeugs mit der

FIN

zugelassen in

am

2. Ich habe die Hardware-Nachrüstung in das o. g. Fahrzeug

am

in

durch die Firma

zu dem Preis (exkl./inkl. USt.)

€

vornehmen lassen und füge die ausgefüllte „Bestätigung des Nachrüstunternehmers“ im Original anbei.

3. Ich bin vorsteuerabzugsberechtigt Ja Nein

4. Mir ist bekannt, dass durch den nachträglichen Einbau der Hardware-Nachrüstung mit einem SCR-Katalysator u. a. Beeinträchtigungen für die dauerhafte Funktionssicherheit, Folgeschäden durch erhöhte Belastungen anderer Bauteile, erhöhte Kraftstoffverbräuche und weitere Nachteile an meinem Fahrzeug auftreten können. Mir ist weiterhin bekannt, dass es zu dem Verlust gesetzlicher Gewährleistungsrechte oder einer noch bestehenden Garantie in Bezug auf das Fahrzeug oder nachträglich erworbene Ersatzteile kommen kann.

5. Mir ist bekannt, dass die Volkswagen AG sowie alle sonstigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns keine Verantwortung für den möglichen Erlass eines Fahrverbotes trifft und dass sie die Hardware-Nachrüstung weder entwickelt noch getestet noch den Einbau vorgenommen haben; ferner, dass sie keine Garantie, Zusicherungen oder Gewähr dafür übernehmen, dass die Hardware-Nachrüstung mangelfrei ist, den regulatorischen Anforderungen entspricht, zu keinen Nachteilen führt oder mein Fahrzeug aufgrund der Hardware-Nachrüstung sicher keinem Fahrverbot oder einer sonstigen Fahrbeschränkung unterliegen kann.

6. Die in diesem Antrag getätigten Angaben sind zutreffend. Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben zur Nicht-Auszahlung der anteiligen Kostenübernahme oder einer nachträglichen Rückforderung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Halter

BESTÄTIGUNG DES NACHRÜSTUNTERNEHMERS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER HARDWARE- NACHRÜSTUNG ZUR NO_x-REDUKTION IN EIN EU5-DIESELFahrZEUG VON ŠKODA.



ŠKODA

Hiermit erklärt

Unternehmen (Nachrüstunternehmer)

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

am

in

in das Fahrzeug

Modell

Motorisierung

FIN

Kennzeichen

des Halters

Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

eine Diesel Hardware-Nachrüstung zur NO_x-Reduktion (nähere Bezeichnung) nachträglich eingebaut zu haben.

Der Nachrüstunternehmer erklärt mit seiner Unterschrift verbindlich:

1. Ich habe den o. g. Einbau vorgenommen.
2. Die nachträglich eingebaute Hardware-Nachrüstung verfügt über die wirksame Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamts mit der Genehmigungs-Nr. _____, erteilt am _____, dessen Kopie beigefügt ist.
3. Die nachträglich eingebaute Hardware-Nachrüstung hält alle genehmigungsrechtlichen Anforderungen an das Bauteil und im Zusammenspiel mit dem Fahrzeug und seinen Bauteilen ein.

Ort, Datum

Unterschrift vertretungsberechtigte Person des Nachrüstunternehmers